

## Problemstellung und rechtliche Hintergründe

Werdende Mütter stellt die gesetzliche Forderung nach regelmäßigem Schießtraining regelmäßig vor ein Problem. Denn [medizinische Gründe sprechen dagegen](#), während der Schwangerschaft und innerhalb der Stillzeit zu schießen oder sich auf Schießständen aufzuhalten (Belastung durch Impuls-lärm und Schwermetalle).

Für Sportschützen konkretisiert [§ 14 WaffG](#) die Anforderungen zum Bedürfnisnachweis. Für den Erwerb ist unter anderem nachzuweisen, dass der Schießsport seit mindestens zwölf Monaten betrieben wurde und innerhalb der vergangenen zwölf Monate entweder monatlich oder insgesamt 18-mal ausgeübt wurde.

**Vom Schießen während der Schwangerschaft ist aus medizinischer Sicht dringend abzuraten.**

Für den Besitz bereits erworbener erlaubnispflichtiger Waffen verlangt [§ 14 Abs. 4 WaffG](#) in den ersten zehn Jahren grundsätzlich Nachweise aus den letzten 24 Monaten: mindestens einmal alle drei Monate oder mindestens sechsmal innerhalb jedes abgeschlossenen Zwölfmonatszeitraums. Wer sowohl Lang- als auch Kurzwaffen besitzt, muss den Nachweis für beide Kategorien führen.

Nach Ablauf von zehn Jahren seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach [§ 14 Abs. 2 WaffG](#); diese Mitgliedschaft ist bei Folgeprüfungen durch eine Vereinsbescheinigung nachzuweisen. Die Problematik betrifft daher Sportschützinnen, die sich noch innerhalb dieser ersten Zehnjahresphase befinden und deren Bedürfnisprüfung in die Schwangerschaft oder Stillzeit fällt.

Schießsportvereine müssen zudem nach [§ 15 Abs. 1 Nr. 7 lit. b WaffG](#) Nachweise über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten ihrer Mitglieder während der letzten 24 Monate vor einer Bedürfnisprüfung führen, sofern noch kein Fall des [§ 14 Abs. 4 Satz 3 WaffG](#) vorliegt. Deshalb sollte gerade in Schwangerschafts- und Stillzeiten dokumentiert werden, warum in einem bestimmten Zeitraum keine Schießtermine absolviert wurden.

## Handlungsempfehlungen für Sportschützinnen

Wenn die nach [§ 14 Abs. 4 WaffG](#) geforderten Schießtermine wegen Schwangerschaft oder Stillzeit nicht vollständig erbracht werden können, sollte nicht abgewartet werden, bis die Behörde den fehlenden Nachweis beanstandet. Sportschützinnen sollten proaktiv auf Ihre Waffenbehörde zugehen und das Gespräch suchen.



Relevant ist in diesem Zusammenhang insbesondere [§ 45 Abs. 3 WaffG](#). Dieser sieht vor, dass im Fall eines vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses aus besonderen Gründen vom Widerruf von Erlaubnissen abgesehen werden kann.

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz zu § 4 WaffG

Auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz ([WaffVwV](#)) führt hierzu aus:

„(4.4) (...) Im Rahmen der Überprüfung hat die Behörde daher auch die Gründe zu berücksichtigen, aus denen der Sportschütze bei fortbestehender Mitgliedschaft nachvollziehbar gehindert war, den Schießsport auszuüben (z.B. bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland, einem vorübergehenden Aussetzen insbesondere aus beruflichen, gesundheitlichen Gründen oder familiären Gründen). Dies gilt entsprechend auch für eine Überprüfung des Bedürfnisses bei Jägern.“

Daher ist es empfehlenswert, die zuständige Waffenbehörde frühzeitig zu informieren, wenn absehbar ist, dass der 24-Monatszeitraum nach § 14 Abs. 4 WaffG wegen Schwangerschaft oder Stillzeit Lücken enthält. Zur Dokumentation kann ein ärztliches Attest ausgestellt werden. Ein entsprechendes [Musterschreiben](#) stellt der VDB e. V. zur Verfügung.

Beim VDB erhalten Sie ein kostenfreies  
Musterschreiben.

## **Handlungsempfehlungen für Betreiber von Schießstätten**

Schießstandbetreiber und Schießsportvereine treffen gegenüber ihren Nutzern allgemeine Verkehrssicherungs- und Aufklärungspflichten. Sie haben im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um vorhersehbare Gesundheitsgefahren zu vermeiden und die Benutzer über besondere, nicht ohne Weiteres erkennbare Risiken aufzuklären. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund allgemein anerkannter medizinischer Erkenntnisse nicht ausgeschlossen werden kann, dass bestimmte Einwirkungen – etwa die erhebliche Lärmbelastung auf Schießständen oder die Einwirkung von Bleipartikeln, Schwermetallen und Verbrennungsrückständen – für eine Schwangerschaft oder das ungeborene Kind mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein können.

Zwar besteht nach derzeitiger Rechtslage kein gesetzliches Verbot für Schwangere, den Schießsport auszuüben oder einen Schießstand zu betreten. Gleichwohl kann sich aus den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten ([§ 823 Abs. 1 BGB](#)) sowie den vertraglichen Schutz- und Rücksichtnahmepflichten ([§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB](#)) die Verpflichtung ergeben, schwangere Schützinnen durch geeignete Hinweise über die bestehenden Risiken zu informieren und ihnen aus Vorsorgegründen von einer Teilnahme am Schießbetrieb abzuraten.

Eine ausdrückliche Kennzeichnung in der Schießstandordnung, durch Aushänge oder im Rahmen der Sicherheitsbelehrung ist daher aus haftungsrechtlicher Sicht empfehlenswert. Unterbleibt eine gebotene Aufklärung und erleidet die Schwangere oder das nach der Geburt lebend geborene Kind einen nachweisbar auf den Schießbetrieb zurückzuführenden Gesundheitsschaden, können Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche wegen einer Verletzung der Verkehrssicherungs- oder Aufklärungspflichten in Betracht kommen. Eine ordnungsgemäße Risikoaufklärung reduziert demgegenüber das Haftungsrisiko erheblich und kann im Einzelfall auch im Rahmen eines Mitverschuldens ([§ 254 BGB](#)) von Bedeutung sein. Betreiber von kommerziellen Schießstätten können in ihrer Standordnung regeln, dass Schwangere nicht am Schießen mit Schusswaffen teilnehmen dürfen. Dies dient dem Schutz des ungeborenen Kindes und schafft zugleich Rechtssicherheit für Standaufsichten und Personal.

Jagdliche und schießsportliche Vereine sollten ebenfalls eine eindeutige Linie festlegen und schwangeren Mitgliedern dringend von der Teilnahme am Schießbetrieb abraten. Standaufsichten sollten angewiesen werden, entsprechende Hinweise sachlich, diskret und konsequent umzusetzen.

Sinnvoll ist außerdem, betroffene Mitglieder nicht nur auf diese dringende Empfehlung hinzuweisen, sondern ihnen zugleich Unterstützung bei der Dokumentation der vorübergehenden Trainingsunterbrechung anzubieten.